

Körperverletzung und versicherungsrechtliche Haftungsprobleme

- Im September 2007 schlug man mich mit einem Fausthieb gegen die linke Kinn Seite.
- Der Schlag aufs Kinn lies mich regungs- und schutzlos mit dem Kopf auf den Boden stürzen. Ein Gutachten der Medizinischen Fachhochschule Hannover beschreibt, dass sich die Verletzungen im Bereich des Gesichtsschädels offenbar rechtsseitig befinden (Jochbeinfraktur, Schürfung am Kinn) wohin der erste Schlag des Täters gegen die linke Gesichtsseite erfolgte.
Auch die deutlichen Kontusionsblutungen (Hirnblutungen) dürften nach Beschreibung der MHH dem Kopfaufprall im Rahmen des Sturzes zuzuordnen sein. Die schlimmen Verletzungen wurden also nicht durch eine Aktion des Täters verursacht.
- Das Amtsgericht Norden verurteilt den Täter im August 2008 im Jugendstrafrecht zu 2 Jahren und 2 Monaten Haft auf Bewährung. Das Gericht schreibt im Urteil wörtlich:

Das Gericht ist davon überzeugt, dass der Angeklagte infolge des Sturzes eingetretenen Folgen auf gar keinen Fall gewollt hat.
- Der Täter erklärt in seiner Aussage:
„Ich verließ das Lokal und hörte hinter mir Schritte. Dann fiel das Wort Hurensohn. Ich habe mich umgedreht und einfach zugeschlagen.“
- Der Täter wollte mir also lediglich eine runterhauen, was auch erklärt, warum dieser nach der auch vom Gericht als solchen erkannten Kurzschlussreaktion sofort verschwunden war.

- Die bis jetzt beschriebene Situation würde die Haftpflichtversicherung des Täters haftbar machen, da es im Versicherungsrecht heißt:

**§ 103
Herbeiführung des Versicherungsfalles**

Der Versicherer ist nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich und widerrechtlich den bei dem Dritten eingetretenen Schaden herbeigeführt hat.

- Mein Täter hat die entstandenen Folgen weder beabsichtigt noch als Möglichkeit in Betracht gezogen. Man muss nicht damit rechnen, dass man jemanden gegen das Kinn schlägt und dieser danach so unglücklich mit dem Gesicht auf den Boden stürzt, dass er im Sterben liegt. Er hätte mich doch nie geschlagen, wenn er gewusst hätte, dass er mich damit umbringen hätte können. Die Folgen sind also weder vorsätzlich, noch grob Fahrlässig und in meinen Augen auch nicht leicht Fahrlässig herbeigeführt worden, da die entstandenen Folgen auch nicht als Möglichkeit in Betracht gezogen wurden.
- Der Haftpflichtversicherer des Täters (Uelzener Versicherungen) haben eine Haftung trotz allem aufgrund von einer Vorsatztat abgelehnt und ich wollte natürlich dagegen vorgehen. Mein alter Anwalt hätte hierfür vom Tatzeitpunkt bis 2009 dafür sorgen müssen, dass die Versicherung die Haftung anerkennt, was er aber nicht gemacht hat. Trotz der Tatsache, dass seit 2009 feststand, dass der Versicherer nicht zahlen wird, weil ich mich gegen seine Ablehnung nicht mal mehr wehren kann, ist mein alter Anwalt mit mir (in meinen Augen sinnlos) von einem Gericht zum anderen getanzt.

- Nachdem auch meine Rechtschutzversicherung irgendwann die Zahlung verweigert hat, aber niemand direkt erklärte warum, habe ich Gott sei Dank durch einen BGH Anwalt, welchen ich auf eigene Kosten selber noch engagieren konnte, von dem Fehler meines alten Anwalts erfahren.
- Jetzt habe ich seit einiger Zeit einen neuen Anwalt gegen meinen alten Anwalt und fordere meinen Schaden jetzt von seiner Anwaltshaftpflichtversicherung. Jetzt am 27.09.2019 ist die erste Klage gegen meinen alten Anwalt in Aurich.

Termin zur Güteverhandlung und gegebenenfalls im Anschluss daran mündliche Verhandlung ist bestimmt worden auf

Datum des Termins	Uhrzeit	Ort des Termins	Raum
Mittwoch, 27. November 2019	09.00 Uhr	Schlossplatz 3, 26603 Aurich	108

Drückt mir bitte alle die Daumen, dass ich bald wieder in Ruhe leben kann!

Lieben Gruß
Christoph